Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5427
23. 06. 76

Sachgebiet 23

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz – WoModG) – Drucksachen 7/4550, 7/4551, 7/5374, 7/5410 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 25 erhält folgende Fassung:

‚§ 25
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1054), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Nr. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:
   „Dies gilt bei einer Verwendung der empfangenen Beträge zur Modernisierung von Wohnungen auch dann, wenn der Steuerpflichtige Mieter der zu modernisierenden Wohnung ist. Die Beträge müssen bei geförderten Modernisierungsmaßnahmen als Ersatz der Eigenleistung des Vermieters im Sinne des § 10 Abs. 4 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) anerkannt worden sein."

2. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q Satz 1 erhält die folgende Fassung:
   „über erhöhte Absetzungen bei Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohn-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

besitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737) – im Saarland im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737) —, von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen, für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden."'

Bonn, den 23. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion